

Satzung über Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lausick und ihren Ortswehren (Entschädigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), hat der Stadtrat der Stadt Bad Lausick in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Satzung über Aufwandsentschädigung für Leitungskräfte und sonstige ehrenamtlich Tätige der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Lausick beschlossen (Beschluss – Nr.: 147/17/17/12/2020)

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Dienstbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht und können im Dienstgebrauch auch geschlechtsbezogen verwendet werden.

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Leiter der Wehren sowie deren Stellvertreter und Warte erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Stadtwehrleitung

Monatlich in Euro

Stadtwehrleiter	130,00
Stellvertretender Stadtwehrleiter	80,00

Ortsfeuerwehr Bad Lausick

Ortswehrleiter	80,00
Stellvertreter des Ortswehrleiters	30,00
Kinder-/Jugendfeuerwehrwart	30,00
Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart	20,00
(Je 10 Kindern bzw. Jugendlichen kann ein Stellvertreter eingesetzt werden.)	
Gerätewart	25,00
Atemschutzgerätewart	15,00
Zeugwart	10,00

Ortsfeuerwehren Steinbach, Ballendorf, Buchheim, Ebersbach, Etzoldshain, Glasten, Thierbaum

Ortswehrleiter	40,00
Stellvertreter des Ortswehrleiters	30,00
Kinder-/Jugendfeuerwehrwart	30,00
Stellvertreter Kinder-/Jugendfeuerwehrwart (insofern eine Kinder-/Jugendabteilung besteht)	20,00
(Je 10 Kindern bzw. Jugendlichen kann ein Stellvertreter eingesetzt werden.)	
Gerätewart	25,00
Atenschutzgerätewart	15,00

(2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2

Entschädigung der aktiven Kameraden

(1) Jeder aktive Kamerad, entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2), hat nach Abschluss der Truppmannausbildung jährlich mindestens 24 Fortbildungsdienste à 2 Stunden zu absolvieren, dafür erhält er eine jährliche Aufwandsentschädigung.

Die jährlichen Dienste sollten mindestens 18 Fortbildungsdienste nicht unterschreiten.

Die Entschädigungspflicht der Stadt Bad Lausick entfällt, wenn weniger als 12 Dienste geleistet wurden. Im Ausnahmefall kann von der vorstehenden Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung.

Fortbildungsdienste und weitere Dienste werden wie folgt entschädigt:

- | | |
|---|---------|
| - Dienste bis einschließlich 18. Dienst | 5 Euro |
| - Dienste ab 19. Dienst | 10 Euro |

Als Fortbildungsdienste zählen:

- Ausbildungsdienste, die im jeweiligen Dienstplan festgelegt und bestätigt sind.
- zusätzlich anberaumte und bestätigte Ausbildungsdienste, bezeichnet als Sonderdienst

Weitere entschädigungsfähige Dienste:

- Sitzungen des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses
- Jahreshauptversammlung
- Dienste zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen/Ausbildungsdiensten

Wehrleitersitzungen/Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind mit der monatlichen Entschädigung abgegolten.

(2) Die Dienstprotokolle müssen bis spätestens 7 Tage nach Absolvierung des Dienstes in der Stadtverwaltung vorliegen. Die Dienstprotokolle enthalten die Namen und Unterschriften der Teilnehmer, den Ausbilder sowie das Thema. Werden die Dienstprotokolle nicht bis zum 8. Kalendertag nach Absolvierung des Dienstes in der Stadtverwaltung Bad Lausick eingereicht, erfolgt keine Aufnahme in die Abrechnung der Aufwandsentschädigung.

(3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die im Zusammenhang mit den Fortbildungsdiensten auftretenden persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 3

Ausbildung im Rahmen der Feuerwehr

(1) Für Ausbildungsmaßnahmen die bei der Zweckgemeinschaft Bad Lausick/Geithain und Frohburg absolviert werden, sind dem Kameraden pro Tag 5 Euro Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Dazu gehören folgende Ausbildungen:

- Ausbildung zum Truppmann Teil 1
- Ausbildung zum Truppführer
- Ausbildung zum Sprechfunker
- Ausbildung zum Maschinisten-Feuerwehr
- Ausbildung zum Motorkettensägeführer
- Ausbildung zum Geräteträger Atemschutz

(2) Die Ausbilder und Ausbildungshelfer werden entsprechend der Zweckvereinbarung über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vergütet.

(3) Für Kameraden die eine weiterführende Ausbildung über die Landesfeuerweherschule gemäß FwDV 2 anstreben, erhält auf Antrag der Arbeitgeber den Verdienstausfall gemäß § 62 Abs. 1 SächsBRKG ersetzt.

Diese genannten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zählen **nicht** zu den jährlichen Mindestdiensten.

§ 4

Zahlungsweise und Entfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich am 31. Januar für den Zeitraum Januar bis Dezember des Vorjahres ausgezahlt.

(2) Die sich in der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet
2. bei dauerhafter Nichtausübung des Ehrenamtes ab dem 4. Monat, wenn der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten hat.

(4) Des Weiteren entfallen Ansprüche auf die Aufwandsentschädigung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5

Verpflegungsaufwand im Einsatz und zur Jahreshauptversammlung

(1) Zum Ausgleich des Flüssigkeitsverlustes während des Feuerwehreinsatzes und der Ausbildungsdienste (Atemschutz Ausbildung), ist auf den Einsatzfahrzeugen ständig ausreichend Mineralwasser mitzuführen. Entstandene Kosten werden über den Ortswehrleiter mit der Stadtverwaltung abgerechnet.

(2) Bei Einsätzen über 2 Stunden steht jedem im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen eine Verpflegung im Wert von i. H. v. 2,00 Euro pro volle Einsatzstunde zu. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleistet, entscheidet der Einsatzleiter über die Art der Verpflegung. Die Abrechnung erfolgt gegen Vorlage von Quittungsbelegen gegenüber der Verwaltung bzw. rechnet die Verwaltung mit dem Dienstleister/Versorger direkt ab.

(3) Zur Durchführung der Jahreshauptversammlung stellt die Stadt Bad Lausick den jeweiligen Ortsfeuerwehren eine Pauschale pro aktiven Feuerwehrmitglied, inklusive der Mitglieder der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr, in Höhe von 2,50 Euro zur Verfügung. Die Pauschale wird für aktive Mitglieder nur bezahlt, wenn die Mindestdienstteilnahme von 18 Diensten pro Jahr nachgewiesen ist. Die Abrechnung erfolgt gegen Vorlage von Quittungsbelegen gegenüber der Verwaltung und ist einzureichen durch den jeweiligen Ortswehrleiter.

§ 6

Jubiläumszuwendung für Ortswehr

(1) Alle Ortsfeuerwehren erhalten eine Jubiläumszuwendung.

Der Förderbetrag wird im Abstand von 10 Jahren für jedes aktive Feuerwehrmitglied und für die Alterskameraden der jeweiligen Ortswehr in Höhe von 30,00 Euro bereitgestellt.

Die Mitglieder der Jugendabteilung, Mitglieder in Probezeit und berufene Ehrenmitglieder sind davon ausgenommen.

Maßgeblich für den Zehnjahresrhythmus ist die Gründung der Ortswehr und deren ununterbrochenes Bestehen seit Gründung. Die Jubiläumsförderung ist zweckgebunden für die Ausrichtung der Jubiläumsfeierlichkeiten der betreffenden Ortswehr zu verwenden. Die Jubiläumsfeierlichkeiten sollen einen öffentlichen Charakter haben. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf Antrag und Rechnung der jeweiligen Ortswehr im Jahr des Jubiläums.

§ 7

Jubiläumszuwendung und Ehrungen der Kameraden

(1) Alle aktiven Mitglieder der Feuerwehren erhalten die Auszeichnung des Freistaates Sachsen für „aktiven ehrenamtlichen Dienst in der Feuerwehr“. Weiterhin erhalten Sie für 10, 25, 40 und 50 Dienstjahre von der Stadt Bad Lausick folgende Jubiläumszuwendung:

10 Jahre	50,00 Euro
25 Jahre	125,00 Euro
40 Jahre	200,00 Euro
50 Jahre	300,00 Euro

(2) Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Folgemonats nach dem Jubiläumsmonat.

(3) Alle anderen Mitglieder der Feuerwehr erhalten die Auszeichnung für *„treue Dienste in der Feuerwehr„* für 10, 25, 40, 50 und 60 Jahre Mitgliedschaft bzw. das Ehrenkreuz für 70 Jahre Mitgliedschaft in der Feuerwehr des Feuerwehrverbandes.

Die Kosten für die vorgenannten Auszeichnungen trägt die Stadt Bad Lausick.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit 50, 60 und 70 Jahren Mitgliedschaft ein Präsent im Wert von 50,00 Euro durch die Stadt Bad Lausick.

Bei allen Jubiläumszuwendungen wird die Dienstzeit mit Beginn des Eintritts in den aktiven Feuerwehrdienst gerechnet.

§ 8 Verdienstausfall

(1) Dem Arbeitgeber des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag der Verdienstausfall entsprechend § 62 des SächsBRKG erstattet.

§ 9 Verdienstausfall für Selbständige

(1) Für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, regelt sich die Entschädigung des ihnen entstandenen Verdienstausfalles nach § 14 der SächsFwVO. Bei Inanspruchnahme der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche gegen die Stadt Bad Lausick abgegolten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung für Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Lausick vom 23.02.2012 und der Beschluss 110/11/24/06/2010 vom 24.06.2010 außer Kraft.

Bad Lausick, den 18.12.2020

Hultsch
Bürgermeister